

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der am 2. Januar 1959 gegründete Verein führt den Namen Bürgerverein Wentorf bei Hamburg und hat seinen Sitz in Wentorf bei Hamburg.

Er ist beim Amtsgericht Schwarzenbek in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

A. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der kulturellen Belange in Wentorf bei Hamburg sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Seine Ziele verwirklicht er insbesondere durch:

- a) Einrichtung und Unterhaltung eines Heimatmuseums
- b) Beschaffung und Sammlung von Bilddokumenten von Wentorf
- c) Sammlung und Restaurierung von bäuerlichem Gerät und Mobiliar
- d) Beschaffung, Sammlung und Vervollständigung der Lauenburger Trachten
- e) Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen künstlerischer und kultureller Art
- f) Pflege der plattdeutschen Sprache
- g) Mitwirkung bei der Denkmalpflege und Erhaltung alter Bausubstanzen
- h) Schaffung einer Chronik von Wentorf
- i) Herausgabe einer Bürgerzeitung

B. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

C. Der Verein wendet sich an alle Schichten der Bevölkerung Wentorfs und seiner näheren Umgebung ohne Rücksicht auf standesrechtliche, persönliche, parteiliche oder konfessionelle Bindungen.

3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützen will.

- b) Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann mit Angabe von Gründen abgelehnt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu vertreten und zu fördern,
- d) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich erfolgen, jeweils zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist.
 3. durch Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte,
 4. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied den Interessen oder der Satzung zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit seiner Zahlungsverpflichtung länger als 6 Monate in Verzug bleibt.
Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich und mit Gründen mitzuteilen.
Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe gegen den Ausschluss Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 4 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen (wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten des Mitgliedes) den Beitrag vorübergehend ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet im Sinne des § 32 BGB statt.
- b) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung ist mindestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben allen Mitgliedern bekanntzugeben.

- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung soll unter Einhaltung einer angemessenen Frist den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- e) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten der Mitgliederversammlung sowie vom 1. Vorsitzenden (oder Vertreter im Auftrage) zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem 1. Beisitzer, der Pressesprecher des Vereins ist
 - 1) dem 2. Beisitzer, der den Schriftführer vertritt
 - g) dem 3. Beisitzer, der den Schatzmeister vertritt.

Die unter a - g genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 2. Zur Vertretung des Vereins sind nur der 1. und 2. Vorsitzende berechtigt. Sie sind einzelvertretungsbefugt. Der 2. Vorsitzende soll nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden handeln.
- 3. Der Vorstand kann zur Unterstützung Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
- 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5. Verstößt ein Mitglied des Vorstandes gegen die Satzung oder schädigt es die Interessen des Vereins, ist es schriftlich mit Angabe der Gründe von seinem Amt zu entbinden. Zu einem solchen Ausschluss bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist mit Begründung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Das von seinem Amt entbundene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Im übrigen gilt § 3 d, 4.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr. Er stellt einen Haushaltsplan auf und verwaltet danach das Vermögen des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet ihr Bericht.
- b) Der Schatzmeister unterrichtet den Vorstand laufend über die Finanzlage des Vereins.
- c) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die laufende Vereinsarbeit im Rahmen der

von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
d) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10 Freigelassen

§ 11 Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Revisoren haben jederzeit das Recht und jährlich die Pflicht, das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins zu prüfen.

§ 12 Satzungsänderungen

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- a) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung erforderlich.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke elft das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wentorf bei Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schwarzenbek.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 02.06.2005 in Kraft, geändert am 22.06.2010, 21.06.2011 und 14.03.2013.

Wentorf, 14.03.2013